

# Merkblatt für den Schulzahnarztendienst

## Sehr geehrte Erziehungsberechtigte

Der Schulzahnarztendienst im Kanton Zug sieht für alle Kinder des Kindergartens sowie für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während der Dauer der Schulpflicht eine jährliche obligatorische Untersuchung beim Zahnarzt vor.

### Vorgehen:

- Sie werden zu Beginn des Schuljahres vom Schulzahnarztendienst (Schulsekretariat) aufgefordert, Ihr Kind zum obligatorischen Untersuch beim Zahnarzt anzumelden. Das Schulsekretariat schickt Ihnen dazu das Formular «Gutschein Schulzahnärztlicher Untersuch»\*.

\*) Zu beachten:

- Der Gutschein ist nur für die Dauer des Schuljahres gültig, welches auf dem Gutschein aufgeführt ist.
  - Ein verlorener Gutschein kann während der Dauer des Schuljahres gegen eine Gebühr von CHF 20.00 einmalig ersetzt werden (Anfrage beim Schulsekretariat).
- Sie melden Ihr Kind bei einem Zahnarzt Ihrer Wahl (mit Behandlungspraxis in der Schweiz) zur Untersuchung an.
  - Nehmen Sie den «Gutschein Schulzahnärztlicher Untersuch» zur Untersuchung mit und geben sie diesen in der Zahnarztpraxis ab.
  - Nach abgeschlossener Untersuchung stellt der Zahnarzt Rechnung:
    - Die Kosten für die obligatorische Untersuchung (inkl. Reinigen und Fluoridieren) werden vom Zahnarzt direkt dem Schulsekretariat in Rechnung gestellt.
    - Die Kosten für eine konservierende Behandlung werden vom Zahnarzt direkt Ihnen als Erziehungsberechtigte in Rechnung gestellt und müssen von Ihnen bezahlt werden.

Für eine allfällige Kostenanteil-Übernahme der konservierenden Behandlung durch die Gemeinde muss wie folgt vorgegangen werden:

1. Die Rechnung vom Zahnarzt muss für eine allfällige Kostenübernahme der Krankenkasse eingereicht werden.
2. Werden die Kosten von der Zahn-Zusatzversicherung der Krankenkasse nicht übernommen, ersuchen Sie das Schulsekretariat um die Zustellung des Formulars «Rückerstattungsbeleg Schulzahnarztendienst».
3. Sie senden den vollständig ausgefüllten Rückerstattungsbeleg an die Adresse der Gemeindeverwaltung Walchwil, inklusive folgende Beilagen:
  - Rechnung des Zahnarztes
  - Leistungsbescheid (Rückweisung) der Krankenkasse für die eingereichte Rechnung

Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten gemäss wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (siehe Tarifübersicht auf Rückerstattungsbeleg). Dabei sind das steuerbare Einkommen und das Reinvermögen der Erziehungsberechtigten massgebend.

→ Ergänzende Hinweise zum Schulzahnarztendienst finden Sie auf der Rückseite dieses Merkblattes.

## Ergänzende Hinweise zum Schulzahnarztendienst

### Freie Wahl der Zahnarztpraxis

Mit den zahnärztlichen Massnahmen kann jeder Zahnarzt und jede Zahnärztin beauftragt werden, welcher oder welche in der Schweiz zur Berufsausübung zugelassen ist. Es dürfen die Ansätze des für den Kanton Zug geltenden Tarifs nicht überschritten werden.

### Obligatorische Untersuchung

Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind in der Zahnarztpraxis an. Der Untersuchung und die Behandlung sollen nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit fallen. Die Untersuchung umfasst die jährliche zahnärztliche Kontrolle, die Zahnreinigung und auf Wunsch die Zahnfluoridierung. Der vom Schulzahnarztendienst (Schulsekretariat) der Gemeinde abgegebene «Gutschein Schulzahnärztlicher Untersuchung» ist zwingend zur Untersuchung mitzubringen.

Die Kosten für die *obligatorische Untersuchung* werden zu 100 % von der Gemeinde bezahlt. Der Zahnarzt/die Zahnärztin stellt direkt Rechnung an die Wohngemeinde.

### Konservierende Behandlung

Die gemäss Untersuchungsergebnis notwendigen konservierenden Zahnbehandlungen sind unbedingt durchzuführen, wobei in einer anderen Zahnarztpraxis eine Zweitmeinung über die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Behandlung eingeholt werden kann. Die Kosten für konservierende Behandlungen sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Die Kosten für eine *konservierende Zahnbehandlung* stellt der Zahnarzt/die Zahnärztin direkt den Erziehungsberechtigten in Rechnung. Die Erziehungsberechtigten bezahlen die Rechnung und reichen sie der Krankenkasse ihres Kindes ein (bei abgeschlossener Zusatzversicherung an die entsprechende Krankenkasse der Zusatzversicherung). Danach reichen die Erziehungsberechtigten die Rechnung mit dem Leistungsbescheid der Krankenkasse (inkl. den beim Schulsekretariat angeforderten Rückerstattungsbeleg) der Finanzverwaltung der Wohngemeinde ein. Die Kostengutsprache richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen und Vermögen. Der gemeindliche Kostenanteil wird den Erziehungsberechtigten überwiesen.

### Kieferorthopädische Massnahmen

Die Kosten für kieferorthopädische Behandlungen sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen. Die Voraussetzung für eine allfällige Kostenbeteiligung durch die Wohngemeinde richtet sich nach kantonalem Recht. Voraussetzung für die Abklärung eines Gemeindebeitrages ist das vollständig ausgefüllte - und von der Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug bewilligte - Formular «Subventionierte kieferorthopädische Behandlung». Eine entsprechende Beitragsberechtigungs-Bestätigung muss vorliegen. Der Ablauf für die Prüfung einer allfälligen Kostengutsprache der Gemeinde ist gleich wie bei der *konservierenden Zahnbehandlung*.

Wenden Sie sich bei Fragen zum Formular «Subventionierte kieferorthopädische Behandlung» an Ihren Zahnarzt/Ihre Zahnärztin.

### Kostenvorschuss

Bei einer vorübergehenden finanziellen Notlage der Erziehungsberechtigten kann die Gemeinde auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin bei einer laufenden kieferorthopädischen Behandlung einen Vorschuss gewähren. Ein entsprechendes Gesuch muss von den Erziehungsberechtigten oder dem behandelnden Zahnarzt/der behandelnden Zahnärztin mit einem Abzahlungsvorschlag an die Wohngemeinde gestellt werden.

### Beitragskürzungen

**Die Wohngemeinde subventioniert *keine Kosten*, welche durch unentschuldigtes Versäumen einer zahnärztlichen Untersuchung, resp. Behandlung entstanden sind.**

**Der Kostenbeitrag des Schulzahnarztendienstes kann in jedem Fall *herabgesetzt* werden, wenn der jährliche obligatorische Untersuchung resp. die konservierende Behandlung zwei oder mehr Jahre versäumt wurden.**

Dieses Merkblatt stützt sich auf das gemeindliche Reglement über den Schulzahnarztendienst.